

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **4 (1924-1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Die Alliierten fühlen daher, daß sie die Tatsache in Rechnung ziehen müssen, daß die deutsche Regierung mit offenkundiger Unterstützung der deutschen öffentlichen Meinung die eigentliche Grundlage des Vertrages von Versailles anficht.“ Und Lloyd George schnitt jeden deutschen Einwand ab durch das berüchtigte Wort von der „Cause jugée“, der „Causa judicata“, d. h. den rechtskräftigen Schuldspruch, der im Versailler Vertrag enthalten und mit ihm unterzeichnet worden sei.

„Eine der ernstesten Feststellungen“ nennt Lloyd George den Widerrufsversuch von Dr. Simons von 1921; der Berliner Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ aber glaubt den Widerruf des Kanzlers Marx von 1924 und damit den ganzen deutschen Kampf um die moralische Rehabilitation ins Lächerliche ziehen zu sollen durch die Feststellung, daß nie und nirgends ein Schuldbekenntnis gegeben oder auch nur gefordert worden ist.

Verdienen wir Schweizer von 1924 wirklich solche Pressenänner? Haben wir nicht Anspruch auf ein bißchen mehr Fair-Play? Und zum Fair-Play gehört doch auch, daß man nicht leichtfertig über die ernstesten Dinge schwätzt und sich nicht durch die tollsten Bluffs selbst bluffen läßt, auf Kosten unseres guten Rufes und unserer angeblichen oder wirklichen „Mission“.

Schaffhausen.

Ernst Sauerbed.

Verzeichnis der Mitarbeiter dieses Heftes:

Aldo Dami, Genf, Rue du Stand 46 — Dr. jur. **Karl Bertheau**, Zürich — Prof. Dr. **Hans Fehr**, Muri b. Bern — Pfr. **Peter Thurnehsen**, Safien — Prof. **Otto v. Greyerz**, Bern — Dr. phil. **Hektor Ammann**, Aarau — **Ernst Steinemann**, Schaffhausen — **Hermann Luz**, München, Elisabethstraße 34 — Dr. jur. **Hans Raschle**, Baden — Dr. **Hans Mettler**, Zürich — Dr. jur. **Gerhard Boerlin**, Riehen — **Erich Brod**, Freiburg i. Br. — Dr. **Ernst Sauerbed**, Schaffhausen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Dehler. Schriftleitung: Zürich, Steinhaldenstr. 66. — Druck, Verwaltung und Versand: Gebr. Leemann & Co., A.-G., Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.